

|                                       |
|---------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnismrn. 432 und 433  |
| Urteil Nr. 45/93<br>vom 10. Juni 1993 |

URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage, gestellt vom Strafgericht Hasselt, 17. Kammer, in zwei Urteilen vom 29. Juni 1992 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Jean Chaillier und die European Seat AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden F. Debaedts und M. Melchior, und den Richtern L. De Grève, L.P. Suetens, P. Martens, L. François und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden F. Debaedts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand*

Das Strafgericht Hasselt, 17. Kammer, hat in zwei Urteilen vom 29. Juni 1992 dem Hof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 11, 13 und 14 des Arbeitsgesetzes vom 16. März 1971 gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung? »

## II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

1. J. Chaillier, Verwaltungsratsmitglied der European Seat AG, wird angeklagt, unter Zuwiderhandlung gegen das Gesetz vom 16. März 1971 vier Personen (Rechtssache Nr. 432) bzw. sechs Personen (Rechtssache Nr. 433) beschäftigt zu haben.

2. Durch zwei Urteile vom 29. Juni 1992 hat das Strafgericht Hasselt dem Hof die vorgenannte Frage gestellt.

## III. *Verfahren vor dem Hof*

Der Hof wurde durch die Übergabe einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidungen, die am 26. August 1992 in der Kanzlei eingingen, mit den präjudiziellen Fragen befaßt.

Durch Anordnung vom gleichen Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der jeweiligen Besetzungen gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes nicht anzuwenden seien.

Durch Anordnung vom 15. September 1992 hat der Hof die beiden Rechtssachenverbunden.

Die Verweisungsentscheidungen wurden gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 17. September 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 23. September 1992 im *Belgischen Staatsblatt*.

J. Chaillier, rue de Compiègne 17 in Attichy (Frankreich) und die European Seat AG, chaussée de Bruxelles 38 in Waterloo, haben per Einschreiben vom 21. Oktober 1992 einen Schriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat hat per Einschreiben vom 30. Oktober 1992 einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 7. Januar 1993 und 21. April 1993 wurde die Besetzung jeweils anlässlich der Wahl eines der Besetzung bereits angehörnden Richters zum Vorsitzenden um die Richterin J. Delruelle bzw. den Richter L. François ergänzt.

Durch Anordnung vom 7. Januar 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 26. August 1993 verlängert.

Die vorgenannten Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 3. Februar 1993 notifiziert.

J. Chaillier und die European Seat AG haben per Einschreiben vom 13. Januar 1993 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 21. April 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 25. Mai 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien sowie ihre Rechtsanwälte mit Einschreibebriefen vom 21. April 1993 in Kenntnis gesetzt.

Auf der Sitzung vom 25. Mai 1993:

- erschien:
- . RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- erstatteten die referierenden Richter L.P. Suetens und P. Martens Bericht,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1.1. In ihrem Schriftsatz erinnern die vor das Gericht, das die präjudizielle Frage stellte, geladenen Angeklagten an das Ziel der Gesetze vom 17. Juli 1905, vom 6. Juli 1964 und vom 16. März 1971, nämlich den Arbeitnehmern den wöchentlichen Ruhetag zu gewährleisten, der einem physiologischen und psychologischen Bedürfnis entspricht. Sie führen die Fälle an, in denen der König das in Artikel 11 des Gesetzes vom 17. März 1971 vorgesehene Verbot ausgeklammert hat, und verweisen auf die für Schauen sowie industrielle Messen und Ausstellungen geltende Befreiung.

A.1.2. Sie analysieren sodann das Gesetz vom 22. Juni 1960 über den wöchentlichen Ruhetag in Handwerk und Handel, das es dem König gestattet, einen nach Gutdünken des Geschäftsmanns oder Handwerkers auszuwählenden wöchentlichen Ruhetag vorzuschreiben.

Sie beschreiben die Lage im Möbelhandelssektor, so wie sie in der Stellungnahme Nr. 924 des Nationalen Arbeitsrates vom 19. September 1989 geschildert wird. Sie stellen fest:

- gemäß den Vertretern der Arbeitgeber ist es notwendig, die Beschäftigung von Arbeitnehmern an den Sonntagen zu gestatten, um ihnen insbesondere die Möglichkeit zu bieten, gegen den Wettbewerb der Geschäfte aus den Nachbarländern anzutreten, die sonntags geöffnet sind; sie fügen hinzu, daß eine einheitliche Lösung

die Diskriminierungen beenden würde, die sich daraus ergeben, daß die Modalitäten für die sonntägliche Beschäftigung von Arbeitnehmern je nach dem paritätischen Ausschuß, dem das Unternehmen untersteht, und je nachdem, ob es Familienmitglieder des Arbeitgebers beschäftigt oder nicht, unterschiedlich sind;

- die Vertreter des Mittelstandes enthalten sich ihrer Meinung in bezug auf die Vorschläge der Arbeitgeber, da eine sonntägliche Beschäftigung im Möbelsektor einen gefährlichen Präzedenzfall dartellen würde, der sich auf andere Sektoren ausbreiten könnte;

- die Arbeitnehmervertreter schließen sich der These der Arbeitgeber an, wobei sie jedoch feststellen, daß das gesetzliche Verbot in vielen Fällen mißachtet wird; sie widersetzen sich den Vorschlägen der Arbeitgeber, da eine Enthaltung des Mittelstandes nicht zu einer einmütigen Vereinbarung führen könne.

Nach ihrer Meinung ist die Haltung des Mittelstandes auf sein Bemühen um den Schutz der kleinen Geschäftsleute zurückzuführen, die sonntags öffnen dürfen und nicht dem Wettbewerb der großen Einzelhandelsunternehmen ausgesetzt sein möchten. Sie heben hervor, daß die Sonntagsruhe oder Sonntagsarbeit unter dem Blickwinkel des wirtschaftlichen Wettbewerbs oder unter dem Blickwinkel des Arbeitnehmerschutzes betrachtet werden, daß aber keine der im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Organisationen den sonntäglichen Ruhetag als gesellschaftlichen Wert, der alle Bürger angeht, erwähnt.

Sie verweisen darauf, daß an den Sonntagen ein hoher Umsatz erzielt wird. Er stellt ein Drittel des Gesamtumsatzes dar.

A.1.3. Nach Ansicht der vor das Gericht, das die präjudizielle Frage stellte, geladenen Angeklagten führen die durch sie angefochtenen Bestimmungen zu vier Diskriminierungen.

A.1.3.1. Sie prangern eine erste Diskriminierung zwischen den Selbständigen und den unselbständig Erwerbstätigen an, da nur erstere ihren Ruhetag auswählen könnten. Diese Diskriminierung wirkt sich auf die Unternehmen aus, da sie sonntags schließen müssen, wenn sie Lohnempfänger beschäftigen, während die kleinen Unternehmen, die keine Lohnempfänger beschäftigen, geöffnet haben. Ihrer Ansicht nach ist die Unterscheidung nicht gerechtfertigt, da die beiden Gesetzgebungen das gleiche Ziel verfolgen. Selbst wenn man davon ausginge, daß die Unterscheidung durch die Sorge um den Schutz der unselbständig Erwerbstätigen gerechtfertigt sei, wäre es nicht angemessen, allen Arbeitnehmern das gleiche Verbot aufzuerlegen, selbst denjenigen, die sonntags arbeiten möchten, vor allem wegen der mit dieser Leistung verbundenen finanziellen Vorteile.

A.1.3.2. Sie prangern eine zweite Diskriminierung zwischen den Arbeitnehmern, die dem Gesetz vom 16. März 1971 unterliegen, und den anderen Arbeitnehmern an. Artikel 3 des Gesetzes schließt eine Reihe von Personen von seiner Anwendung aus, darunter diejenigen, die in einem Familien- oder Jahrmarktsunternehmen beschäftigt sind, sowie das Fahrpersonal von Transportunternehmen. Der Möbelhandel weist jedoch Merkmale auf, die eine gleiche Befreiung rechtfertigen würden.

A.1.3.3. Nach ihrer Ansicht besteht eine dritte Diskriminierung zwischen den Unternehmen, die eine Befreiung in Anspruch nehmen können, und den anderen Unternehmen.

Da der Gesetzgeber 1971 die Liste der zugelassenen Ausnahmen abgeschafft hat, erhielt der König durch Artikel 13 die Ermessensbefugnis, Abweichungen einzuführen; diese hat Er unter anderem bei den Lebensmittelunternehmen angewandt, die weniger als fünf Arbeitnehmer beschäftigen. Auch wenn sie einsehen, daß der Hof nicht zuständig ist für Handlungen der Exekutivgewalt, sind sie doch der Ansicht, daß in Ermangelung der Festlegung von Kriterien für die Ausübung der Befugnis zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen eine solche Befugnis als ein Verstoß gegen die Artikel 6 und 61 der Verfassung anzusehen sei.

A.1.3.4. Und schließlich prangern sie eine vierte Diskriminierung an, nämlich zwischen den Einzelhandelsgeschäften, auf die sich Artikel 14 § 2 des Gesetzes vom 16. März 1971 bezieht, und den anderen Einzelhandelsgeschäften. Sie sehen es als diskriminierend an, wenn die in Bade- und/oder Luftkurorten sowie in Fremdenverkehrszentren gelegenen Frisiersalons und Einzelhandelsgeschäfte von dem Verbot ausgeschlossen werden, indem eine wirtschaftliche Notwendigkeit geltend gemacht wird, während dieselben Gründe für die gleichen Befreiungen zugunsten der Möbelgeschäfte geltend gemacht werden könnten. Sie fügen hinzu, daß die Ausnahmen sich nicht auf die mit dem Fremdenverkehr zusammenhängenden Tätigkeiten beschränken; so könne

ein Möbelgeschäft sonntags Arbeitnehmer beschäftigen, wenn es in einem Fremdenverkehrsgebiet liege, was in diesem Fall eine ungleiche Behandlung zwischen Möbelgeschäften je nach ihrem Standort schaffe.

A.2.1. In seinem Schriftsatz erinnert der Ministerrat zunächst an die geschichtliche Entwicklung der angefochtenen Bestimmungen und unterstreicht die doppelte Zielsetzung des Gesetzes vom 16. März 1971, so wie sie in ihrer Begründung beschrieben wird: « einerseits den jungen Arbeitnehmern durch die Festlegung neuer, dem Gesellschaftsleben angepaßter Regeln einen besseren Schutz bieten und andererseits eine Koordinierung gewisser Arbeitsgesetze verwirklichen ».

A.2.2. Artikel 11 untersagt generell die Beschäftigung an Sonntagen, und Artikel 13 erteilt dem König die Befugnis, in den Unternehmen oder für die Durchführung von Arbeiten, die der König bestimmt, von dieser Regel abzuweichen.

Der Ministerrat weist darauf hin, daß Artikel 13 an sich daß er keine Diskriminierung enthalte und der Hof nicht befugt sei, über Diskriminierungen zu befinden, die sich aus einer Verordnungsbestimmung ergäben. Er fügt hinzu, der Hof sei ebenfalls nicht befugt, um die Einhaltung der Verfassungsbestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem nationalen Gesetzgeber und der nationalen Exekutivgewalt zu prüfen. Er erinnert daran, daß dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden könne, er habe den König dazu ermächtigt, von den Artikeln 6 und *ðis* der Verfassung abzuweichen, daß der scheinbar umfassende Wortlaut der dem König erteilten Ermächtigung bei den Vorarbeiten durch die Unmöglichkeit gerechtfertigt wurde, besondere Umstände zu berücksichtigen, daß die getroffenen Erlasse sich übrigens auf vernünftige Kriterien stützten und schließlich, daß der König gemäß Artikel 47 des Gesetzes verpflichtet sei, das Gutachten der paritätischen Gremien einzuholen, ehe er Artikel 13 anwende.

A.2.3. Der Ministerrat ist der Meinung, die den Einzelhandelsgeschäften durch Artikel 14 § 1 erteilte Genehmigung, sonntags von 8 Uhr bis mittags zu öffnen, sei gerechtfertigt, da sie darauf abziele, den dringenden und laufenden Bedarf der Öffentlichkeit zu befriedigen. Er fügt hinzu, daß die in § 2 des gleichen Artikels für bestimmte Geschäfte und Frisiersalons vorgesehene Genehmigung gerechtfertigt sei, da deren sonntägliche Öffnung notwendig sei für die Förderung der Freizeit und des Fremdenverkehrs, was eine gemeinnützige Zielsetzung sei.

A.3.1. In ihrem Erwidernsschriftsatz erinnern die vor das Gericht, das die präjudizielle Frage stellte, geladenen Angeklagten daran, daß der Gesetzgeber mit den Gesetzen vom 22. Juni 1960 und vom 16. März 1971 das gleiche allgemeine Ziel verfolgt habe, nämlich das Wohlbefinden und die Gesundheit der Arbeitenden fördern, und daß in dieser Hinsicht die unselbständig Erwerbstätigen und die Selbständigen sich in einer vergleichbaren Lage befänden. Selbst wenn man davon ausgehe, daß das Gesetz vom 16. März 1971 eine Bekämpfung der Mißbräuche der Vertragsfreiheit bezwecke, werde diese Freiheit über das erforderliche Maß hinaus eingeschränkt. Das angestrebte Ziel wäre durch weniger radikale Maßnahmen zu erreichen, wie eine besondere Überprüfung des Einverständnisses des Arbeitnehmers oder « quantitative Einschränkungen pro Arbeitnehmer und Maßnahmen in bezug auf die Regelung der Sonntagsarbeit ».

A.3.2. Was Artikel 13 betrifft, erwidern sie, diese Bestimmung beinhalte an sich keine Mißachtung des Gleichheitsprinzips, aber unter der Bedingung, ihn so auszulegen, daß er dem König die Einhaltung bestimmter Kriterien bei der Anwendung seiner Ermessensbefugnis vorschreibt. Ausgehend von den derzeit geltenden Ausnahmen kann man nicht behaupten, die dem König erteilte Befugnis sei eine Abweichungsbefugnis, die dem Begriff der gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Notwendigkeit der Sonntagsarbeit entspreche.

A.3.3. Die vor das Gericht, das die präjudizielle Frage stellte, geladenen Parteien behaupten, die Bemühungen zur Förderung des Fremdenverkehrs stellten im Vergleich zu den Bemühungen um die Förderung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit keine echte Besonderheit dar und die dem Fremdenverkehrssektor zugestandene Ausnahme sei nicht mehr oder weniger gerechtfertigt als diejenige, die anderen Unternehmen, bei denen der Sonntag tatsächlich ein Tag mit großem Betrieb sei, zugestanden werden könnte.

A.4. In seinem Erwidernsschriftsatz nimmt der Ministerrat Bezug auf das Urteil Nr. 70/92 vom 12. November 1992, in dem der Hof in Beantwortung einer gleichlautenden präjudiziellen Frage erkannt hat, daß die Artikel 11, 13 und 14 des Gesetzes vom 16. März 1971 nicht gegen die Artikel 6 und *ðis* der Verfassung verstoßen.

- B -

*Bezüglich der ersten angeführten Diskriminierung: zwischen den Selbständigen und den unselbständig Erwerbstätigen*

B.1.1. Die Artikel 11 und 13 des Gesetzes vom 16. März 1971 verfügen folgendes:

Artikel 11:

« Es ist untersagt, sonntags Arbeitnehmer zu beschäftigen ».

Artikel 13:

« Die Arbeitnehmer können sonntags in den Unternehmen oder für die Arbeiten beschäftigt werden, die der König bestimmt ».

B.1.2. Das Gesetz vom 22. Juni 1960 über die Einführung des wöchentlichen Ruhetages in Handwerk und Handel sieht folgendes vor:

Artikel 1 § 1:

« Auf Anfrage einer oder mehrerer Berufsorganisationen und nach günstiger Stellungnahme des obersten Rates des Mittelstandes kann der König einen wöchentlichen Ruhetag in dem Handels- oder Handwerkszweig, mit dem sich dieser Verband befaßt oder diese Verbände befassen, vorschreiben, wenn das Gemeinwohl und die wirtschaftlichen Erfordernisse dies ermöglichen ».

Artikel 2:

« Wenn ein wöchentlicher Ruhetag vorgeschrieben wird, wählt jeder Geschäftsmann oder Handwerker seinen Ruhetag aus.

Tut er dies nicht, so gilt für ihn der Sonntag als Ruhetag ».

B.1.3. Das Gesetz vom 16. März 1971 und das Gesetz vom 22. Juni 1960 verfolgen das gleiche Ziel, das sie auf entgegengesetzte Weise erreichen: beide sollen die Gesundheit der Arbeitenden schützen; während ersteres jedoch einen wöchentlichen Ruhetag unter Vorbehalt einer vom König genehmigten Ausnahme auferlegt, schreibt letzteres nur einen Ruhetag vor, wenn der

König dies entschieden hat. Sie unterscheiden sich ebenfalls in bezug auf den Ruhetag: die Selbständigen können den Ruhetag wählen, während die unselbständig Erwerbstätigen sich sonntags ausruhen müssen. Nur die zweite unterschiedliche Behandlung wird von den Angeklagten angegriffen.

B.1.4. Der strittige Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium: die Selbständigen wählen ihren Ruhetag frei aus, wobei sie keinem anderen Zwang unterliegen als demjenigen, den sie sich auferlegen, um gegen die Konkurrenz anzugehen; die unselbständig Erwerbstätigen befinden sich gegenüber ihrem Arbeitgeber in einer untergeordneten Stellung, so daß sie keine freie Wahl ausüben können. Beide befinden sich also in einer objektiv unterschiedlichen Situation.

B.1.5. Indem der Gesetzgeber den Sonntag wählte, berücksichtigte er religiöse und familiäre Traditionen sowie kulturelle und sportliche Bräuche. Er ging vernünftigerweise davon aus, daß die unselbständig Erwerbstätigen den Sonntag wählen würden, wenn sie völlig frei entscheiden könnten.

B.1.6. Und schließlich ist nicht erwiesen, daß die Maßnahme dem angestrebten Ziel nicht angemessen sei. Es ist nicht ersichtlich, wie der Gesetzgeber - ohne das angestrebte Ziel zu verkennen - « eine besondere Prüfung des Einverständnisses des Arbeitnehmers » hätte organisieren können, wie es die vor dem Richter, der die Verweisung anordnete, geladenen Angeklagten vorschlugen, wo dieser Arbeitnehmer doch aufgrund seiner rechtlichen Lage nicht die Möglichkeit hat, seine persönliche Wahl derjenigen des Arbeitgebers vorzuziehen. Was die ebenfalls durch dieselben Parteien vorgeschlagenen « quantitativen Einschränkungen pro Arbeitnehmer » und « die Maßnahmen in bezug auf die Regelung der Sonntagsarbeit » betrifft, würden sie alle - ungeachtet ihrer Modalitäten - dazu führen, daß gewisse Arbeitnehmer auf ihren sonntäglichen Ruhetag verzichten müßten.

B.1.7. Was die unangemessenen Auswirkungen betrifft, die sich in bestimmten Sektoren durch eine undifferenzierte Anwendung des Gesetzes ergeben könnten, so können sie durch die darin enthaltenen Befreiungen aufgefangen werden: der König kann, nachdem Er in Anwendung von Artikel 47 durch die Stellungnahmen des zuständigen paritätischen Ausschusses oder den Nationalen Arbeitsrat unterrichtet wurde, aufgrund von Artikel 13 die Unternehmen und die Arbeiten bestimmen, die dem in Artikel 11 vorgesehenen Verbot entgehen.

*Bezüglich der zweiten angeführten Diskriminierung: zwischen den Arbeitnehmern, die dem Gesetz vom 16. März 1971 unterliegen, und den Arbeitnehmern, die von seinem Anwendungsbereich ausgeschlossen sind*

B.2.1. Die vor dem Richter, der die Verweisung anordnete, geladenen Angeklagten behaupten, daß die Beweggründe, die verschiedene der in Artikel 3 des Gesetzes vorgesehenen Ausnahmen rechtfertigten, eine gleiche Befreiung für die Möbelgeschäfte rechtfertigen würden.

Sie werfen also dem Gesetzgeber vor, daß er sie dem allgemeinen System des in Artikel 11 des Gesetzes vorgesehenen Verbots unterwirft, ohne ihnen eine ähnliche Abweichung zu gewähren, wie sie Artikel 3 des Gesetzes gewissen Arbeitgebern gewährt. Eine solche Beschwerde betrifft die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 11 des Gesetzes. Somit ist diese Beschwerde zu prüfen.

B.2.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß je nach bestimmten Kategorien von Personen ein Unterschied gemacht wird, insofern für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung besteht. Die gleichen Vorschriften verbieten im übrigen die weder objektiv noch vernünftig gerechtfertigte Gleichbehandlung von Kategorien von Personen, die sich im Hinblick auf die geprüfte Maßnahme in grundverschiedenen Situationen befinden.

Das Vorhandensein einer solchen Rechtfertigung muß im Verhältnis zur Zielsetzung und zu den Folgen der angefochtenen Maßnahme sowie zur Art der einschlägigen Grundsätze beurteilt werden. Gegen den Grundsatz der Gleichheit wird verstoßen, wenn feststeht, daß die angewandten Mittel nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.

B.2.3. In Artikel 3 des Gesetzes werden die Personen angeführt, die nicht zur Einhaltung der Sonntagsruhe verpflichtet sind. Unter den vorgesehenen Ausnahmen werden von den Angeklagten diejenigen kritisiert, die die in einem Familienunternehmen beschäftigten Personen (§ 1 3°), die in einem Jahrmarktsunternehmen arbeitenden Personen (§ 1 4°), das Fahrpersonal von Fischfangunternehmen und das Fahrpersonal von Transportunternehmen der Luftfahrt (§ 1 5°) oder per Wasser (§ 2 1°) betreffen.

B.1.4. Die erste Befreiung betrifft Familienunternehmen, das heißt Geschäfte, in denen das Arbeitsverhältnis nicht auf dem Abhängigkeitsverhältnis gründet, das einem Arbeitsvertrag eigenen ist. Die zweite betrifft Jahrmarktsunternehmen, das heißt geschäftliche Tätigkeiten, die von ihrer Art her in erster Linie sonntags und an Feiertagen ausgeübt werden. Die dritte betrifft den Fischfang, den Luft- und Wassertransport - mit Ausnahme der Binnenschifffahrt -, das heißt Tätigkeiten, die aus technischen oder gesellschaftlichen Gründen sonntags nicht unterbrochen werden können. Für jede dieser Befreiungen gibt es verschiedene Zielsetzungen, die sie auf vernünftige Weise rechtfertigen.

*Bezüglich der dritten angeführten Diskriminierung: zwischen den Unternehmen, die eine Ausnahmegenehmigung in Anspruch nehmen können, und den anderen Unternehmen*

B.3.1. Artikel 13 des Gesetzes vom 16. März 1971 lautet wie folgt:

« Die Arbeitnehmer können sonntags in den Unternehmen oder für die Arbeiten beschäftigt werden, die der König bestimmt ».

B.3.2. Aus der Tatsache, daß der Gesetzgeber dem König eine umfassende Ermessensbefugnis, um Ausnahmen vom Verbot des Prinzips des sonntäglichen Ruhetags zu genehmigen, verliehen hat, kann man nicht schlußfolgern, daß er ihn ermächtigt hätte, die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung zu mißachten. Wenn der Gesetzgeber im Gesetzestext keine Kriterien festgelegt hat, wonach der König seine Ermessensfreiheit anwenden muß, so obliegt es der Exekutivgewalt, aus dem Gesetzesprinzip und seiner allgemeinen Ordnung die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen zu ziehen, und zwar gemäß dem Geist, durch den es bei seinem Entwurf geleitet wurde, sowie dem angestrebten Ziel. Wenn der König seine Befugnis überschreitet, so obliegt es je nach Fall der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die gesetzwidrige Regelung nicht anzuwenden bzw. sie zu annullieren.

B.3.3. Was die Behandlungsungleichheit zwischen den belgischen Geschäften und den in den Nachbarländern gelegenen Geschäften betrifft, so ergibt diese sich nicht aus dem Gesetz selbst, sondern aus der Verschiedenartigkeit der nationalen Gesetzgebungen. Im übrigen sind die Folgen einer solchen Ungleichheit, die der belgische Gesetzgeber nur durch einen Verzicht auf die angefochtene Gesetzgebung abändern könnte, nicht unangemessen im Verhältnis zum angestrebten Ziel des sozialen Schutzes.

*Bezüglich der vierten angeführten Diskriminierung: zwischen den in Artikel 14 § 2 des Gesetzes vom 16. März 1971 angeführten Einzelhandelsgeschäften und den anderen Einzelhandelsgeschäften*

B.4.1. Artikel 14 des Gesetzes vom 16. März 1971 sieht folgendes vor:

« § 1. In den Einzelhandelsgeschäften, in denen keine Sonntagsarbeit in Ausführung von Artikel 13 zugelassen ist, können die Arbeitnehmer sonntags von 8 Uhr morgens bis mittags beschäftigt werden.

Der König kann jedoch in bestimmten Gemeinden:

- 1° diese Beschäftigung an den Sonntagen untersagen oder ihre Dauer begrenzen;
- 2° diese Beschäftigung an den Sonntagen für eine Dauer von höchstens sechs Wochen im Jahr zu anderen Uhrzeiten oder für eine längere Dauer als in Absatz 1 vorgesehen genehmigen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

§ 2. In Einzelhandelsgeschäften und Frisiersalons, die in Bade- und Luftkurorten sowie in Fremdenverkehrszentren gelegen sind, können die Arbeitnehmer sonntags beschäftigt werden.

Der König bestimmt:

1° was unter Badeort, Luftkurort und Fremdenverkehrszentrum zu verstehen ist;

2° unter welchen Bedingungen und Beschränkungen die Arbeitnehmer an Sonntagen beschäftigt werden können. »

Nur die Bestimmungen des zweiten Paragraphen dieses Artikels werden angefochten.

B.4.2. Die vor den Richtern, die die Verweisung angeordnet haben, angeklagten Parteien begründen ihren Anspruch auf die gleiche Ausnahme wie die in Artikel 14 § 2 vorgesehene Ausnahme, indem sie geltend machen, daß die von ihnen betriebenen Geschäfte aufgrund der Art ihres Handels und der Gewohnheiten ihrer Kunden nur dann rentabel sind, wenn sie sonntags geöffnet sind.

B.4.3. Es obliegt dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob solche Beweggründe eine zusätzliche Ausnahme im Gesetz rechtfertigen würden. Die gleichen Gründe könnten ebenfalls geltend gemacht werden, um den König zu bitten, eine Ausnahme in Ausführung von Artikel 13 des Gesetzes zu bewilligen.

Die in Artikel 14 § 2 vorgesehene Ausnahme wird gerechtfertigt durch das Bemühen um die Förderung des Fremdenverkehrs und der Freizeitgestaltung, das heißt um das Bemühen, dem Gemeinwohl zu dienen. Die Argumente, die die vor die Gerichte, die die Verweisung angeordnet haben, geladenen Personen geltend machen könnten, um eine Ausnahme zu ihren Gunsten zu beantragen, haben nichts mit dieser Zielsetzung zu tun, so stichhaltig sie auch sein mögen. Sie beweisen weder, daß der Gesetzgeber - indem er eine Ausnahme für die in Bade- und Luftkurorten sowie in Fremdenverkehrszentren gelegenen Geschäfte machte - ein unangemessenes Kriterium angewandt hätte, noch daß die von ihm eingeführte Unterscheidung nicht stichhaltig wäre oder daß die von ihm getroffene Maßnahme nicht im Verhältnis zum angestrebten Ziel stände. Der Gesetzgeber hat in der Tat davon ausgehen können, daß es willkürlich gewesen wäre, in diesen Gebieten zwischen den mit dem Fremdenverkehr verbundenen Geschäften und den anderen Geschäften zu unterscheiden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 11, 13 und 14 des Arbeitsgesetzes vom 16. März 1971 verstoßen nicht gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung des Hofes vom 10. Juni 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) F. Debaedts